

Medizinische Gutachten im Kunstfehlerprozess

Ablehnung medizinischer Sachverständiger wegen Befangenheit

F. Dolder

Zum Sachverhalt

Im Rahmen eines viele Jahre dauernden Kunstfehlerprozesses wurden dem Gericht von beiden Parteien aussergerichtliche Gutachten (Parteigutachten) eingereicht. In einer späteren Phase des Beweisverfahrens stellte sich das Problem der Auswahl von gerichtlichen Sachverständigen.

Aus der Begründung

Bezirksgericht Meilen des Entscheids CG970028 vom 30. Juni 1999 (rechtskräftig)

(Die Bezeichnung der Gesetzesparagrafen bezieht sich auf die Zivilprozessordnung [ZPO] und das Gerichtsverfassungsgesetz [GVG] des Kantons Zürich.)

- 1.a) Gemäss §172 Abs. 2 ZPO erhalten die Parteien Gelegenheit, gegen die Ernennung der Sachverständigen Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen können die fachliche Eignung oder Ausstandsgründe betreffen und müssen begründet sein (Frank/Sträuli/Messmer, ..., §172 N 3). Für Sachverständige gelten die Ausstandsgründe von §§95 und 96 GVG (...). Gestützt darauf kann ein Experte abgelehnt werden, wenn zwischen ihm und einer Partei Freundschaft, Feindschaft oder ein Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht oder wenn andere Umstände vorliegen, die ihn als befangen erscheinen lassen (§96 Ziff. 3f GVG). Befangenheit ist die unsachliche Einstellung zu den Beteiligten oder zum konkreten Gegenstand eines bestimmten Verfahrens, aus der heraus der Be-

fangene in die Behandlung und Entscheidung des Falles auch unsachliche, sachfremde Momente einfließen lässt, mit der Folge, dass er daraufhin – von der Sache nicht gerechtfertigt – einen Prozessbeteiligten benachteiligt oder bevorzugt. Der Ablehnungsgrund der Befangenheit setzt zwar nicht voraus, dass die betreffende Person tatsächlich befangen ist, es ist aber dennoch nötig, dass aufgrund gewisser Umstände, bei objektiver Betrachtung, der Anschein einer Voreingenommenheit des Betroffenen erweckt wird. Dazu reichen Umstände, die objektiv geeignet sind, den Anschein von Befangenheit und die Gefahr der Parteilichkeit zu begründen, aus. Das Misstrauen in die Objektivität eines Richters bzw. eines Experten muss dabei aber durch bestimmte Verhaltensweisen tatsächlich gerechtfertigt sein und darf nicht aus einzelnen Äusserungen oder Prozesshandlungen abgeleitet werden. Befangenheit darf nicht leichthin angenommen werden [...]. Demnach genügt nicht jede irgendwie geartete Beziehung zwischen einer Partei und einem Experten für dessen Ablehnung.

- b) Die Klägerin begründet ihre Ablehnung von Dr. X und Prof. Y im Wesentlichen damit, dass kollegiale Rücksichtnahme in der kleinen medizinischen Berufsgemeinschaft der Schweiz der Wahrheitsfindung nicht zuträglich sei und Experten deshalb nach dem Grundsatz grösstmöglicher Ortsferne ernannt werden sollten. Insbesondere macht sie geltend, Dr. X wie auch Prof. Y seien am gleichen Spital bzw. derselben Fakultät tätig, wie die beiden aussergerichtlichen Gutachter Prof. Z und Dr. U. Dadurch würde der erwähnte Mechanismus kollegialer Rücksichtnahme ausgelöst und die Vorgeschlagenen müssten unvermeidlicherweise mit einem Vorurteil an ihre Gutachteraufgabe herangehen. Ferner befürchtet die Klägerin, weil Prof. Y und Prof. Z in operativen Fächern mit vielen Berührungspunkten tätig sind, dürften sie sich gut kennen, was der Unabhängigkeit des Vorgeschlagenen ebenfalls abträglich sei. [...]
- c) Unter diesen Umständen bleibt die ohnehin nur sehr schwer beantwortbare Frage zwar offen, ob tatsächlich eine gewisse Befangenheit von Dr. X und Prof. Y vorliegt. Es handelt sich bei den geltend gemachten Gründen aber jedenfalls um solche, welche bei objektiver Betrachtung zumindest geeignet sind, den Anschein von Befangenheit und die Gefahr der Parteilichkeit zu begründen. Vor diesem Hintergrund ist von einer Bestellung von Prof. Y und Dr. X als Gutachter abzusehen.

Korrespondenz:
Prof. Dr. Dr. Fritz Dolder
Universität Basel
Juristische Fakultät
Maiengasse 51
CH-4056 Basel

- 2.a) Weiter lehnt die Klägerin generell sämtliche Sachverständige ab, welche bei der A-Versicherung berufspflichtversichert sind, und sei es auch bloss indirekt über den Arbeitgeber. Zur Begründung bringt sie vor, die genannte Gesellschaft hätte sowohl den Beklagten als auch den Zeugen Nr. 4 ... für deren berufliche Tätigkeit in der prozessrelevanten Zeit versichert, weshalb nicht die beiden Ärzte wirtschaftlich als Gegenpartei der Klägerin anzusehen seien, sondern die A-Versicherung. Diesen Umstand liesse ein ebenda versicherter Sachverständiger gewollt oder ungewollt in sein Gutachten einfließen, um zukünftige Schwierigkeiten mit der A-Versicherung oder mit seinem Arbeitgeber zu vermeiden. Demzufolge liege in den genannten Fällen ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von §96 Ziff. 3 GVG vor.
- b) Der Umstand, dass ein Gutachter seine Berufspflichtversicherung bei einer Gesellschaft hat, welche im fraglichen Verfahren erhebliche eigene finanzielle Interessen hat und damit wirtschaftlich als Partei zu betrachten ist, erscheint bei objektiver Betrachtung in der Tat geeignet, den Anschein einer möglichen Voreingenommenheit zu erwecken bzw. die Gefahr der Parteilichkeit zu begründen. Deshalb ist auf die Bestellung derjenigen Vorgeschlagenen als Gutachter zu verzichten, welche selbst oder über ihren Arbeitgeber (Spital) bzw. Gemeinde, Kanton bei der A-Versicherung berufspflichtversichert sind. Nach Auskunft von Prof. Q. ist dieser bei der B-Versicherung berufspflichtversichert und auch über das Kantonsspital L. besteht keine Verbindung zur A-Versicherung. Dasselbe gilt für Prof. P. Hingegen sind Prof. B. sowie Dr. L. bei der A-Versicherung berufspflichtversichert [...].
- c) Unter diesen Umständen kommen Prof. Q. und Prof. P. als Gutachter in Frage, während Prof. B. sowie Dr. L. ausser Betracht fallen. Im übrigen ist auch auf Prof. M. zu verzichten, wurde er doch, wie vom Beklagten vorgebracht, schon für die A-Versicherung tätig.
- 3.a) Die Klägerin lehnt ferner generell sämtliche Sachverständigen ab, welche mit dem Beklagten beziehungsweise mit dem Zeugen Nr. 4 fachmedizinisch oder persönlich bekannt sind. Nach klägerischer Auffassung sind insbesondere auch die Überweisung von Patienten durch den Beklagten oder durch [Nr. 4] an den Experten zwecks Ergänzung einer Diagnose oder zur Fortsetzung einer Therapie Grund genug, um die Vorgeschlagenen wegen Befangenheit abzulehnen. Zur Begründung wird wiederum vorgebracht, wegen kollegialer Rücksichtnahme sei die Wahrheitsfindung in solchen Fällen nicht gewährleistet, weshalb der Gutachter nach dem Grundsatz grösstmöglicher Ortsferne zu ernennen sei. Auch damit macht die Klägerin Befangenheit im Sinne von §96 Ziff. 4 geltend.
- b) Derartige fachlichen oder persönlichen Kontakte müssen zwar nicht zu einer tatsächlichen Befangenheit führen, erwecken aber bei objektiver Betrachtung durchaus den Anschein einer möglichen Voreingenommenheit und können die Gefahr der Parteilichkeit begründen. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Vorgeschlagenen nicht als Gutachter zu bestellen. Nach Auskunft von Prof. Q. kennt dieser weder den Beklagten noch den Zeugen Nr. 4, und er kann sich auch nicht an fachmedizinische Kontakte mit einem der beiden erinnern. Prof. P. hingegen war 1965 während rund zwei Jahren mit [Nr. 4] an derselben Klinik Assistent gewesen [...].
- c) Selbst wenn Prof. P. seit der erwähnten zweijährigen Zusammenarbeit mit Nr. 4 keine persönlichen oder fachmedizinischen Kontakte mehr zu diesem hat und auch sonst überhaupt kein besonderes Verhältnis zu ihm besteht, ist Prof. P. nach dem Gesagten nicht als Experte auszuwählen. Von den Vorgeschlagenen kommt folglich nur [...] Prof. Q. als Gutachter in Frage.
- d) Von sieben vorgeschlagenen Fachpersonen fallen somit sechs aufgrund berechtigter Einwendungen der Parteien ausser Betracht. Vor diesem Hintergrund ist die offensichtlich heikle Frage der Expertenbestimmung anlässlich der Referentenaudienz zu erörtern, [...]. Im Hinblick darauf werden die Parteien aufgefordert, dem Gericht bis ... Gutachter [...] vorzuschlagen, welche insbesondere die vorgenannten Anforderungen erfüllen und sich unter Umständen auch im deutschsprachigen Ausland finden lassen.

Kommentar

Bekanntlich werden Kunstfehlerprozesse von den medizinischen Sachverständigen entschieden. Deren Beitrag an der Entscheidungsfindung überwiegt regelmässig die Beiträge der Richter und der anderen Prozessbeteiligten. Mit gutem Grund hat deshalb das Bundesgericht wiederholt hervorgehoben, dass an die materielle, intellektuelle und emotionelle Unabhängigkeit medizinischer Sachverständiger ein hoher Beurteilungsstandard anzuwenden sei (z.B. BGE 120 V 367 mit weiteren Hinweisen). Dies ist indessen schneller gesagt als getan: Die unvermeidlichen kollegialen Beziehungen innerhalb der *medical community* der Schweiz erschweren die Suche und Auswahl unabhängiger Sachverständiger.

Der referierte Entscheid befasst sich mit drei typischen Situationen, welche in Kunstfehlerprozessen immer wieder vorkommen und deshalb über den Tag hinaus für die Ärzteschaft von Interesse sein dürften:

- berufliche Beziehungen zwischen einem (privaten) Erstgutachter und einem prospektiven (gerichtlichen) Zweitgutachter;
- Geschäftsbeziehungen eines prospektiven Sachverständigen mit der Haftpflichtversicherung des beklagten Arztes;

- persönliche bzw. fachmedizinische Beziehungen zwischen dem prospektiven Sachverständigen und dem beklagtem Arzt oder ärztlichen Zeugen.

1. Der erste dieser drei Problembereiche (Erwägung 1 des Entscheids) basiert auf folgendem Zusammenhang: Bekanntlich kommt ein Gutachten selten allein und erfahrungsgemäss weichen die Ergebnisse zweier medizinischer Gutachten fast ausnahmslos mehr oder weniger stark voneinander ab. Im üblichen Szenario eines Kunstfehlerprozesses reichen deshalb beide Prozessparteien dem Gericht zunächst privat finanzierte Parteigutachten ein, welche in ihren Ergebnissen (erwartungsgemäss) voneinander abweichen. Das Gericht wird in dieser Situation einen oder mehrere *gerichtliche* Sachverständige als Zweitgutachter (Obergutachter) einsetzen, um die Widersprüche zwischen den Erstgutachtern zu klären.

In dieser Situation bewertet der referierte Entscheid eine Berufstätigkeit des prospektiven (gerichtlichen) Zweitgutachters an der gleichen Institution (Spital, Fakultät) wie ein (aussergerichtlicher) Erstgutachter als ein rechtlich relevantes Anzeichen für eine mögliche Befangenheit des Zweitgutachters, ohne indessen zu der Frage einer tatsächlichen Befangenheit Stellung zu nehmen (Erwägung 1b und 1c). Dieses Ergebnis kann schon aufgrund von Gruppendynamischem Alltagswissen einigermaßen nachvollzogen werden: Jede, auch die neutralste Zusammenarbeit von Ärzten innerhalb der gleichen medizinischen Institution schafft praktische Abhängigkeiten, ein Verhältnis des Aufeinander-angewiesenseins in der täglichen Arbeit und (zumindest typischerweise) auch ein Gefühl von Gruppensolidarität (von allerdings variabler Intensität).

Allerdings ist die Grenzziehung zwischen rechtlich relevanten und irrelevanten Beziehungen nicht leicht: Dass eine faktische Abhängigkeit unter Kollegen der gleichen klinischen Abteilung gegeben ist, kann aufgrund der täglichen Zusammenarbeit kaum bezweifelt werden. Ob dies jedoch auch für alle Mitglieder einer grossen medizinischen Fakultät mit mehreren Dutzend Professoren gilt, erscheint zumindest als diskussionswürdig. Dies musste im referierten Entscheid jedoch nicht beurteilt werden, da eine besondere fachliche Nähe der betreffenden Gutachter gegeben war (operativ orientierte Spezialfächer mit vielen Berührungspunkten, Erwägung 1b am Ende).

Die vom referierten Entscheid getroffene Lösung rechtfertigt sich noch unter einem anderen Gesichtspunkt: In einer klinischen Institution (z. B. Abteilung eines Spitals) werden erfahrungsgemäss für bestimmte medizinische Problemstellungen bestimmte magistrale Lehrmeinungen des Klinikleiters, bestimmter Hochschullehrer oder Lehrbücher favorisiert, eine entsprechende «*unité de doctrine*» gepflegt und andere Ansichten negativ beurteilt. Schon aus diesem Grund – einmal abgesehen von den darge-

stellten emotionalen Aspekten – erscheint es als statistisch weniger wahrscheinlich, dass ein Zweitgutachter aus der gleichen klinischen Institution zu einem vom Erstgutachter abweichenden Ergebnis kommen wird als ein Zweitgutachter aus einer anderen klinischen Institution.

Nun wird man zwar einwenden können, dass die Gutachter zur Geheimhaltung verpflichtet seien und deshalb ihre Gutachten ohne Angst vor kollegialen Reaktionen erstatten könnten. Diese Geheimhaltung ist indessen weder im klinischen noch im prozessualen Alltag ohne weiteres zu realisieren: Der Patient (Kläger) ist nicht zur Geheimhaltung verpflichtet und der Zweitgutachter muss deshalb damit rechnen, dass dem Erstgutachter zu einem späteren Zeitpunkt sein Zweitgutachten bekannt werden könnte.

2. Die grösste praktische Bedeutung des referierten Entscheides dürfte darin bestehen, dass er als rechtlich relevantes Anzeichen für eine mögliche Befangenheit *Geschäftsbeziehungen des prospektiven Sachverständigen mit der Versicherungsgesellschaft* anerkennt, *bei der der beklagte Arzt für seine Berufshaftpflicht versichert ist* (Erwägung 2). Zum Verständnis dieses Ergebnisses ist auf folgende Zusammenhänge hinzuweisen:

Die meisten schweizerischen Prozessgesetze behandeln ein *Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis* zwischen einem Sachverständigen und einer der Prozessparteien als einen Ablehnungsgrund (z. B. Art. 23 lit. b OG, Art. 58.1 BZP für Sachverständige, §96 Ziff. 3 GVG/ZH, §173.2 ZPO/ZH für Sachverständige). Diese Regel ist in einem früheren Entscheid des Bundesgerichts erweitert und auf einen Sachverständigen ausgedehnt worden, der in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer juristischen Person (einer Pharmaunternehmung als Arbeitgeberin des Sohnes des Sachverständigen) stand, welche zwar formell nicht Prozesspartei, aber im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs am Prozessausgang interessiert war (BGE 119 V 466/67).

2.1 In Fortsetzung dieser Praxis geht der referierte Entscheid von der Erfahrung aus, dass in Kunstfehlerprozessen die Haftpflichtversicherung des beklagten Arztes unmittelbar am Prozessausgang interessiert ist und regelmässig die wirtschaftlich dominierende Figur des Verfahrens darstellt, obschon sie formell nicht Prozesspartei ist. Der Entscheid hat daraus die plausible Schlussfolgerung gezogen, dass ein prospektiver Sachverständiger generell als befangen erscheine, wenn er selbst für seine Berufshaftpflicht bei der gleichen Versicherungsgesellschaft versichert ist wie der beklagte Arzt. Beinahe noch wichtiger erscheint, dass dieser Gedanke auf die Situation angestellter Sachverständiger erweitert worden ist, deren Arbeitgeber (Spitalzweckverband, Gemeinde, Kanton) bei der gleichen Versicherung versichert ist wie der beklagte Arzt.

Die vom referierten Entscheid getroffene Lösung ist nachvollziehbar: Die Beziehungen zwischen praktizierendem Arzt und seiner Berufshaftpflichtversicherung werden in besonders hohem Mass vom Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht, weil beide Vertragsparteien auf Unterstützung, insbesondere auf Informationen, der Gegenpartei angewiesen sind (vgl. M. Kuhn, Grundzüge des schweizerischen Privatversicherungsrechts, Zürich 1989, S. 57; A. Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3.A. Bern 1995, S. 161, Prölss/Martin, VVG, 26. A. München 1998, Vorbemerkung II, N. 6 und 7). Übernimmt deshalb ein Arzt ein medizinisches Gutachten in einem Kunstfehlerprozess, an dessen Ausgang seine eigene Berufshaftpflichtversicherung interessiert ist, ohne Einwilligung und gegen die Interessen dieser Versicherung, so könnte dies – auch ohne ausdrücklich vereinbarte Unterlassungspflichten – als ein Verstoß gegen vertragliche Interessenwahrungspflichten («Gebot der Vertragstreue») gewertet werden und entsprechende Sanktionen auslösen.

Ähnliches gilt für angestellte Ärzte – und das ist wohl die grosse Mehrheit der als gerichtliche Sachverständige in Kunstfehlerprozessen tätigen Ärzte – im Verhältnis zur Haftpflichtversicherung ihres Arbeitgebers (Spital). Übernimmt ein angestellter Arzt ein Gutachten in einem Verfahren, an dessen Ausgang die Haftpflichtversicherung seines Arbeitgebers interessiert ist, ohne Einwilligung der administrativen Leitung seines Arbeitgebers oder dessen Haftpflichtversicherung, so könnte dies gegen arbeitsrechtliche Interessenwahrungspflichten verstossen und sich entsprechend auf die arbeitsrechtliche Situation des betreffenden Arztes auswirken.

Ohne diese Zusammenhänge explizite zu erörtern, hat der referierte Entscheid allein aus der Tatsache, dass ein Gutachter seine Berufshaftpflichtversicherung bei einer Gesellschaft hat, welche im fraglichen Verfahren *erhebliche eigene finanzielle Interessen* hat und damit *wirtschaftlich als Partei* zu betrachten ist, ein Indiz für ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis gewonnen und dieses im Ergebnis als Ablehnungsgrund bewertet.

Es ist nicht zu übersehen, dass die im referierten Entscheid getroffene Lösung die Suche nach geeigneten medizinischen Sachverständigen in Zukunft erschweren könnte. Diese Schwierigkeit erscheint aber im Dienste der objektiven Wahrheitsfindung und der Autorität der Rechtsprechung als gerechtfertigt. Nichts demoralisiert einen im Kunstfehlerprozess unterliegenden Patienten mehr als der Eindruck, er sei aufgrund eines Gefälligkeitsgutachtens eines von einer grossen Versicherungsgesellschaft abhängigen Sachverständigen um seine (subjektiv als berechtigt empfundenen) Ansprüche gebracht worden.

2.2 Ein weiteres tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnis des prospektiven Sachverständigen zu der am Ausgang des Kunstfehlerprozesses interessierten Versicherungsgesellschaft erblickt der referierte Entscheid in dem Umstand, dass dieser *in der Vergan-*

genheit für die gleiche Berufshaftpflichtversicherung gearbeitet (insbesondere: Gutachten erstattet) hat, bei der auch der beklagte Arzt versichert ist. Auch dieses Verhältnis führt nach dem besprochenen Entscheid zu einer Ablehnung des betreffenden Sachverständigen, obschon die Versicherungsgesellschaft erneut *nicht* Prozesspartei ist (Erwägung 2c, am Ende).

Die im referierten Entscheid getroffene Lösung erscheint zumindest in denjenigen Fällen als nachvollziehbar, in denen auf Seiten des prospektiven Sachverständigen eine realistische Aussicht auf eine Fortsetzung seiner Gutachter Tätigkeit für die gleiche Versicherung besteht. Von einigem Interesse dürfte die Frage sein, ob die Gerichtspraxis in Zukunft noch einen Schritt weiter gehen und auch dann einen Ablehnungsgrund für medizinische Sachverständige annehmen wird, wenn diese in der Vergangenheit für eine *andere* als die am betreffenden Rechtsstreit interessierte Versicherung als Gutachter gearbeitet haben.

3. Dass eine persönliche oder fachmedizinische Bekanntschaft zwischen dem prospektiven Sachverständigen und dem beklagten Arzt oder ärztlichen Zeugen ein Anzeichen für eine Befangenheit (§96 Zif.4 GVG/ZH) und damit einen Ablehnungsgrund bilden kann, ist im Ansatz kaum zu bezweifeln. Interessant erscheint jedoch wiederum die Grenzziehung zwischen rechtlich (noch) beachtlichen und nicht (mehr) beachtlichen Beziehungen:

Der referierte Entscheid (Erwägung 3) hat unter diesem Blickwinkel eine *gemeinsame Assistententätigkeit* eines prospektiven Sachverständigen und eines ärztlichen Zeugen, (dem ebenfalls eine Klage in derselben Sache drohte), während rund zwei Jahren an der gleichen Klinik als Befangenheitsanzeichen gewertet, obschon diese Tätigkeit knapp 35 Jahre zurücklag (1965). Dieses Ergebnis erscheint als nachvollziehbar, sofern man berücksichtigt, dass unter medizinischen Berufsanfängern, die gemeinsam ihre ersten medizinische Berufstätigkeit erlebt haben, (zumindest typischerweise) ein viele Jahre überdauerndes Kollegialitätsgefühl entstehen kann.

Andererseits wird man beispielsweise den Umstand, dass der beklagte Arzt vor vielen Jahren bei dem prospektiven Sachverständigen studiert hat oder sogar von ihm im Staatsexamen geprüft worden ist, bei den grossen Studentenzahlen an den medizinischen Fakultäten kaum mehr als ein Anzeichen für eine Befangenheit werten können. Wesentlich komplizierter liegen die Dinge aber bereits bei der Begutachtung eines präsumtiven Kunstfehlers eines ehemaligen Doktoranden, Assistenz- oder gar Oberarztes eines Professors.

Dass die *Überweisung von Patienten* zwischen beklagtem Arzt und prospektivem Sachverständigen im Rahmen der horizontalen Arbeitsteilung ein rechtlich relevantes Abhängigkeitsverhältnis schaffen kann, dürfte ebenfalls solange als gerechtfertigt erscheinen, als der prospektive Gutachter ein nachweisbares wirtschaftliches Interesse an der Fortsetzung dieser Zusammenarbeit in der Zukunft hat.

4. Der referierte Entscheid weist die Prozessparteien ausdrücklich darauf hin, dass sich geeignete Sachverständige auch im deutschsprachigen Ausland finden lassen (Erwägung 3d). Er wendet damit den *Grundsatz grösstmöglicher Ortsferne* an, der aus der deutschen Rechtspraxis stammt (Vgl. C.-M. Stegers, Das arzt haftungsrechtliche Mandat, RWS-Skript 193, 2.A. Köln 1989, Nr. 486, S. 247). Dieser Grundsatz besagt, dass im Interesse der objektiven Wahrheitsfindung persönliche, geschäftliche und fachmedizinische Beziehungen zwischen den Prozessparteien und dem pro spektiven Sachverständigen dadurch minimiert oder eliminiert werden können, dass Sachverständige aus grosser geographischer Entfernung eingesetzt werden. Indem das urteilende Gericht ausdrücklich erklärt, dass es unter Umständen ein Gutachten eines medizi-

nischen Sachverständigen aus dem «*deutschsprachigen Ausland*» akzeptieren würde, setzt es allerdings einen gewissen Kontrast zu der traditionellen Haltung der schweizerischen Haftpflichtversicherer: Diese standen bisher Gutachten ausländischer Mediziner *sehr zurückhaltend* gegenüber mit der mehr oder weniger expliziten Begründung, dass in Deutschland oder Österreich ein anderer Qualitätsstandard der medizinischen Versorgung bestehe als in der Schweiz. Ohne inhaltlich auf diese Argumentation einzutreten wäre dazu immerhin anzumerken, dass sich ein angeblich *tieferer* medizinischer Standard im deutschsprachigen Ausland im Ergebnis eines Gutachtens *zu Gunsten* des beklagten schweizerischen Arztes und seiner Haftpflichtversicherung auswirken würde und keineswegs zu Gunsten des Patienten.